

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
VII 8-86b-02-02

### Per Email

Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung mit  
Anerkennung in 2014 bis Anerkennung in 2022

Fach- und Förderbehörden DE/RE der Landkreise

Wirtschafts und Infrastrukturbank Hessen – Investive  
Programme

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Silke Erdmann  
Durchwahl: 815-1761  
E-Mail: silke.erdmann@umwelt.hessen.de  
Fax:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 16. September 2022

## **Änderungen in der hessischen Dorfentwicklung ab 2023**

Informationen für die laufenden Förderschwerpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen EU-Förderperiode 2023 bis 2027 gilt ab dem 01. Januar 2023 die neue Richtlinie der ländlichen Entwicklung / Dorfentwicklung und Dorfmoderation. Sie wird voraussichtlich im November / Dezember 2022 im hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Im Folgenden werden die für die Förderschwerpunkte der Dorfentwicklung wesentlichen Eckpunkte und Änderungen vorgestellt sowie das sich daraus ergebende Verfahren ab 2023 erläutert. Die sich hieraus ergebenden Änderungen für Ihre Kommune besprechen Sie bitte wie gewohnt mit Ihrer Fach- und Förderbehörde des Landkreises. Den Fach- und Förderbehörden liegt der aktuelle interne Entwurf der Richtlinie vor.

### **Eckpunkte der Richtlinie ab 2023**

Ziel und Zweck der hessischen Dorfentwicklung haben sich nicht verändert. Im Fokus des Programmes stehen traditionell:

- die Innenentwicklung zu stärken,
- die Ortskerne funktional und gestalterisch zu erhalten und zu entwickeln,
- die dörfliche Baukultur zu erhalten und weiterzuentwickeln,
- die dörfliche Grundversorgung und Daseinsvorsorge zu erhalten und zu entwickeln,
- die Wohn und Lebensqualität zu verbessern,
- und das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen.

Entsprechend haben die Fördergegenstände im Grundsatz keine Änderung erfahren, wurden aber gemäß der Zielsetzung weiterentwickelt und verbessert.

Ebenso gilt weiterhin, dass die hessische Dorfentwicklung zur Umsetzung der Grundsätze den Kommunen eine umfassende konzeptionelle, personelle und finanzielle Unterstützung bietet.

Eine grundlegende Änderung hat das Verfahren der hessischen Dorfentwicklung erfahren. Ziel hierbei war, das Verfahren der Dorfentwicklung zu vereinfachen, den Verfahrensaufwand zu reduzieren und den Start der Förderphase früher zu ermöglichen.

### **Wesentliche Änderungen der Richtlinie ab dem 01. Januar 2023 für laufende Förderschwerpunkte**

#### Finanzplanung / Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan der Kommune

Der Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKFP) der Kommune ist die Grundlage für eine transparente und gerechte Mittelsteuerung auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene. Der Bedarf an Fördermitteln für Vorhaben der Dorfentwicklung ist in den letzten Jahren über das Niveau der vorhandenen Mittel gestiegen. Entsprechend wird der ZKFP zukünftig noch stärker als Planungsinstrument herangezogen. Eine möglichst präzise Planung auf allen Ebenen ermöglicht es, die Mittel passgenau bereitzustellen. Zudem erfordern die Änderungen der Richtlinie die Anpassung des ZKFP ab dem Jahr 2023.

Wir bitten Sie entsprechend um folgende Anpassungen:

- Der ZKFP mit öffentlichen Vorhaben der Dorfentwicklung ist an einem Planungswert von 1,5 Mio. EUR zuwendungsfähige Ausgaben auszurichten. Dieser Wert stellt die hessenweite durchschnittliche Mindestausstattung je Kommune dar. Weitere Vorhaben über 1,5 Mio. EUR hinaus sind mit aufzunehmen sowie entsprechend zu kennzeichnen und zu priorisieren.
- Die Vorhaben sind hinsichtlich der geänderten Fördertatbestände zu überprüfen und anzupassen.
- Zwecks Übersichtlichkeit sind die ZKFP zukünftig ausschließlich auf Vorhaben der Dorfentwicklung zu beschränken.

Die hessenweite Finanzplanung und auch die Finanzplanung auf Ebene der Landkreise basiert auf diesen ZKFP. Diese sind in den jährlichen Bilanzierungsterminen gemeinsam mit der Steuerungsgruppe und der Bewilligungsstelle zu überprüfen.

Anpassungen des ZKFP auf Grundlage des IKEK im Rahmen der jährlichen Bilanzierungstermine sind weiterhin in begründeten Fällen unter Berücksichtigung des hessenweiten Durchschnittswertes möglich.

Ein weiterer Baustein für eine hessenweit gerechte Verteilung der Mittel ist eine neue Steuerung auf Landesebene. Wir bitten Sie, sich frühzeitig im Rahmen der Bilanzierungstermine mit Ihrer Fach- und Förderbehörde im Herbst über anstehende Vorhaben des Folgejahres abzustimmen. Es ist empfehlenswert, die Vorhaben im ersten Quartal vorzubereiten und zu beantragen. So können wir eine hessenweite Verteilung der Mittel nach regionalen und kommunalen Kontingenten besser berücksichtigen. Zu der Abstimmung der genauen Zeitplanung und der „Bearbeitungstiefe“ der Vorhaben wenden Sie sich bitte an Ihre Fach- und Förderbehörde.

#### Förderquote

- Die Regelförderung für kommunale Vorhaben beträgt ab dem 01. Januar 2023 je nach FAG-Quote der Kommune 60% bis 80% (Regelförderung 70%). In strategischen Sanierungsbereichen beträgt die Förderquote 70% bis 90% (Regelförderung 80%).

#### Änderung der Fördertatbestände:

Für die Information und Beratung zu den Änderungen der Fördertatbestände wenden Sie sich bitte an die Fach- und Förderbehörde des Landkreises. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen im Hinblick auf die Anpassung der Zeit-, Kosten- und Finanzierungspläne in Kürze dargestellt.

- Neu ist die Möglichkeit der Förderung von ehrenamtlichen Kleinprojekten zur Umsetzung des kommunalen Entwicklungskonzeptes im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.
- Die Trennung von gesamtkommunalen Vorhaben der Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung und lokalen Kleinvorhaben entfällt zukünftig und wird durch das Kriterium des Funktionserhalts und der Funktionserweiterung ersetzt.
- Vorhaben der örtlichen Grundversorgung sind weiterhin förderfähig, soweit es sich um am Gemeinwohl orientierte Initiativen und Projekte handelt.
- Kinderbetreuungseinrichtungen sind weiterhin förderfähig, sofern die Maßnahmen über die kommunale Pflichtaufgabe hinausgehen oder nicht von ihr erfasst werden.
- Den hessischen Kommunen steht ab 2023 kostenfrei das Potenzialflächenkataster des HMWEVW (<https://landesplanung.hessen.de/Potenzialflächenkataster>) zur Verfügung. Entsprechend ist die Anschaffung, Einrichtung und Entwicklung von Potenzialflächen- und Leerstandskatastern in der Dorfentwicklung nicht mehr förderfähig.

#### Weitere Änderungen:

- Die Möglichkeit der Bewilligung von Vorhaben endet mit dem Ende der Laufzeit zum 31. Dezember des letzten Jahres der Anerkennung.  
Für die Förderschwerpunkte mit dem Ende der Laufzeit in 2023 besteht die Möglichkeit, gemäß der aktuellen Richtlinie zur ländlichen Entwicklung (II 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen) im letzten Jahr der Förderphase einen vollständigen Förderantrag bis spätestens zum 31. Dezember zu stellen. Sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, kann eine Bewilligung maximal im Folgejahr erfolgen.
- Nach Abschluss der Laufzeit sind die wichtigsten Ergebnisse und Wirkungen durch die Kommune in einem Abschlussbericht in komprimierter Form zusammenzufassen und zu dokumentieren. Für die Arbeiten ist die Unterstützung durch ein Fachbüro im Rahmen der Verfahrensbegleitung möglich.

Bitte wenden Sie sich wie gewohnt an die Fach- und Förderbehörde Ihres Landkreises, um die für Sie relevanten weiteren Schritte zu besprechen.

Bei grundsätzlichen Fragen und Anmerkungen stehen die WIBank und ich Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Silke Erdmann